

## Schulische Sondertage

Für die schulischen Sondertage, wie Herbst- oder Frühlingswanderung, Wintersporttag, Schulfasnacht etc. gilt folgendes Vorgehen:

Diese Sondertage sind für die Schülerinnen und Schüler sowie für die Lehrpersonen verpflichtende Unterrichtstage. Klassen, die am Nachmittag keinen Unterricht hätten, dürfen diesen Halbtage kompensieren und haben entsprechend an einem anderen Halbtage keinen Unterricht. Dies gilt auch für die Lehrpersonen.

Beim alternierten Unterricht ist es so, dass alle Schülerinnen und Schüler am Sondertage teilnehmen müssen. Diejenige Gruppe, welche zusätzlich in den Unterricht kommt, darf diese zusätzliche Zeit ebenfalls kompensieren. Das heißt, dass diese Gruppe an einem Nachmittag, wo nur sie im Unterricht wären, unterrichtsfrei haben. Dabei hat dann die Lehrperson auch keinen Unterricht.

Lernende, welche nicht von den Erziehungsberechtigten betreut werden können, werden vom Auffangnetz der Schule getragen. Dazu melden die Erziehungsberechtigten ihr Kind für das Auffangnetz der Schule an.

Die Kompensationen sind zeitnah zum Sondertage anzusetzen. Im Weiteren ist es für die Schülerinnen und Schüler nicht möglich, an Sondertagen Joker-Tage zu beziehen.

☞ **Ausnahme:** Das Gesuch für Joker-Tage wurde bereits vor Bekanntgabe des Sondertage-Termins bewilligt.

